

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

Limburger Zeitung)

Alteste Zeitung am Platze. Gegründet 1838 (Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich
mit Ausgabe der Sonn- und Feiertage.
Zu Ende jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterausgaben je nach Jahreszeit.
Wochenausgabe am die Jahresende.

Verantwortl. Redakteur J. Bühl, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
G. Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreise: 1. Werk 20 Pf.
Vierteljahrlich ohne Sonderhefte 12 Pf.
Ausgabe des Harmoniehefts oder deren Raum.
Zeitung bis 31 zum halben Preis 10 Pf.
Nachdruck wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 26. Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Mittwoch, den 31. Januar 1917.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. R. R. A.
betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und
Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in
Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen
Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in
Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und
der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Ge-
setzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-
gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekannt-
machungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Ja-
nuar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-
gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen
Richtlinie gebracht mit dem Bemerkern, daß Zu widerhand-
lungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestim-
mungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung
zu Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Septem-
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen, sämtliche
zulässigen, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der
Lehrbuchtafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenab-
fälle aller Arten.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Altengesellschaft Berlin
für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise
dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen
Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die
festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswoll-
bedarf Altengesellschaft höchstens für die von der Bekannt-
machung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf.
Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Altengesell-
schaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote
sollen auf den von der Kriegswollbedarf Altengesellschaft
anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis
zu nächsten Bahnhof des Verkäufers sowie den Umsatz-
tempel ein. Für Säde oder sonstige Packhüllen ist der nach-
zuhaltende Selbstkostenpreis zu erstatten. Eine besondere Ver-
gütung für die vom Verkäufer bei Preishallenabfuhr
zu verwendende Draht- und Bandenversicherung findet
nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und
Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung,
bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbank-
diskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den
Vorordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden
oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Auflösung
(§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) be-
troffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Auforderung der zuständigen Behörde zum
Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise
festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber
verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
erlassenen Ausführungsbestimmungen widersetzt.

Bei vorzüglichen Zu widerhandlungen gegen Nr. 1 oder 2
in die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist
oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte;
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn
zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die
Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt
werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe
ausgeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des
Schuldigen bisstlich bekanntzumachen ist; auch kann neben
Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kennt werden.

Mohrstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preu-
sischen Kriegsministeriums, Berlin SW 43, Berl. Hedemann-
straße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten
Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-
befehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917
in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. Januar 1917.

Stellv. Generalkommmando
des 18. Armeekorps.

Preisliste
zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Das Zilo Mark
1	Velours (abspaltbare)	25,00
2	Dorpi	24,00
3	mixtes	20,00
4	perces	20,00
5	piques	19,00
6	Satinfatti	28,00
7	Blazes	25,00
8	Watteide	24,00
9	Bassines	26,00
10	Pelettes	24,00
11	Telettes	24,00
12	Bousies	25,00
13	Ricotti	25,00
14	Galeotami	20,00
15	Wadding	18,00
16	Bassinetto	18,00
17	Taramate	18,00
18	Rugginose	18,00
19	Trilions	35,00
20	Strauß	34,00
21	Strauß	34,00
22	Grissonnettes	26,00
23	Strauß	25,00
24	Strauß	26,00
25	Bolette	22,00
26	Boutettes	20,00
27	Tuftahabfälle	18,00
28	bunte reine Seidenabfälle	25,00
29	schwarze reine Seidenabfälle	24,00
30	weiße reine Seidenabfälle	26,00
31	bunte reine Seidenabfälle	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle	nur gerissen
33	weiße reine Seidenabfälle	25,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle	gleichviel mit weitem Spinnstoff gemischt je- doch nicht unter 50 v. H.
35	schwarze gemischte Seiden- abfälle	20,00
36	weiße gemischte Seidenabfälle	Zeidenplintoff ent- haltend
37	Seidengarnabfälle, röh.	12,00
38	Seidengarnabfälle, dant.	14,00
39	Gardenauspuff	6,00
40	Kammzugabfälle	12,00
41	Chapeauabfuhrabfälle	8,50
42	Seidenfliegwolle	1,50
43	Spinnereiauswisch	5,00
44	Gespunz	45,00

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandsabhebung
von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkern, daß soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermit-
teln, jede Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmeverord-
nungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicher-
stellung von Kriegswollbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-
gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
machungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. Sep-
tember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zu wider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekannt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:
1.;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei-
seitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver-
faust oder lauft oder ein anderes Veräußerungs- oder
Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zu widerhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Frist
erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die
vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt.

*** Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf
Altengesellschaft anzufordern den Angebotsvordruck zu er-
folgen.

machungen über Bestandsabhebung vom 2. Februar 1915,
3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen, sämtliche
vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der
Lehrbuchtafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenab-
fälle aller Arten, unter anderen

1. abspaltbare Cocons, Cocons Doppi, Cocons mixtes,
Cocons, perces, Cocons piques, Blazes, Wattseite,
Bassines, Pelettes, Telettes, Ricotti, Galeotami,
Wadding, Bassinetto, Taramate, Auginoise, Trilions,
Strauß, Grisonnettes, Strauß, Straza, Galeta,
Boutettes, Boutetegarne, wilde Seiden, rot und
farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenen und
eilgeschlissenen Zustände.
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit
Baumwolle, Wolle und Kunsteide oder irgendwelchen
anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen
oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die
beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Ab-
gänge.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nach-
stehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen
verboden ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese
nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
sichern Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte
Verarbeitung gilt bereits jedes Vorberichtigungsverfahren, wie
das Entbalten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Rupfen,
Häuten, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Drosselfieren, Willo-
wieren, Reihen usw.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lie-
ferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswoll-
bedarf Altengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemann-
straße 1–6, erlaubt***).

Über jeden Anlauf von beschlagnahmten Gegenständen
(§ 1) wird von der Kriegswollbedarf Altengesellschaft ein
Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.
Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich
Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Amts-Rohstoff-
Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemann-
straße 10, unterzubringen und mit Kürzelpfennig ver-
sehen, einzuladen. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegs-
wollbedarf Altengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Ver-
äußerer als Beleg aufz

Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.
Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungsamtes, Berlin SW 11, Askanischer Platz 4;
2. des Königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dierdorf,
4. der Inspektion der Luftschiffertruppen, Berlin-Chorlottenburg, Schützenstraße 35,
5. der Kriegswollstoff Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1–8,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerallee 1.

Im übrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10.

Von der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muss sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegheins für Seidenfabriken befinden. Befehle sind bei der Vorbruderverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vorbrude sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen, die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Einbalungs-, Nell-Spinne- oder Webprozess mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Rile beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Selbenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vortäte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldebeamte.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebeamten zu erfolgen, die bei der Vorbruderverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des

Die Herrin von Retzbach.

Roman von H. Courths-Mahler.

16) *(Nachdruck verboten.)*
Nur Scham und Verachtung waren noch in ihrer Seele, Scham über die einstige Verirrung ihres Herzens, die ihr Stolz nicht verwinden konnte und Verachtung für ihn, dessen wahren Weinen sie nun erkannt hatte. Jedenfalls wünschte sie schließlich das Ende dieser Reise herbei.

So verging die Zeit, bis der Speisewagenlinier den Beginn des Dinners meldete. Auf Jost von Billachs liebenswürdige Aufforderung nahm Hans Rathenow als Vetter an dem Tische Platz, den man sich hatte reservieren lassen.

Kurz vorher hatte der Zug an einer Durchgangsstation noch verschiedene Reisende aufgenommen, die hier umsteigen mußten. Der bisher nur mäßig besetzte Speisewagen wurde nun durch diesen Zugang etwas voller.

Als die Suppe bereits serviert wurde, kam noch ein einzelner Herr, eine große, schlanke Erscheinung, im Anfang der dreißiger Jahre. Mit schnellem, sicherem Blick suchte er den Platz und ließ sich an einem der kleinen Seitentischen nieder, die nur für zwei Personen bestimmt sind. Er plazierte sich so, daß er Anne-Rose und Tante Jettchen das Gesicht zuließ. Die beiden Herren drehten ihm den Rücken zu, da sich der kleine Tisch leichtlich hinter dem übrigen befand. Sie bemerkten den Neuankommenen gar nicht.

Die beiden Damen sahen unwillkürlich interessiert in das Gesicht des alleinstehenden jungen Herrn. Dieses Gesicht war allerdings auch interessant genug und entschieden bedeutend. Es war stark gebräunt von Lust und Sonne und hatte außergewöhnlich energische, seltene Züge. Schön war es nicht, wie etwa das von Hans Rathenow. Aber der blonde Assessor sah doch sehr unbedeutend neben diesem jungen Mann aus. Sein markantes Gesicht wirkte und fesselte durch den Ausdruck, es verriet einen stark ausgeprägten festen Willen und einen flugen Geist. Die grauen Augen blitzen star und sicher unter den langlebigen hohen Stirnen hervor. Sie lagen wie in tiefen Buchten unter den starken, schön gezeichneten Brauen, die dunkelbraun waren, wie das ziemlich kurz gehaltene Haar, das über der Stirn einen schmalen,

Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Bordnummer Bst. 1143b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebeamte ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebeamte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausstellung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldebeamten bei seinen Geschäftspapieren zurückzuhalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorralmen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle abrigen Anfragen und Anträge die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr gehörenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV., des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Selbenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Section W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbeauftragte vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

- a) die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. R. R. II. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandsabrechnung von Seiden und Seidenabfällen,
- b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 18. R. R. II. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandsabrechnung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen aufgehoben.

Frankfurt (Main) den 31. Januar 1917.

Stells. Generalkommando.

des 18. Armeekorps

Nichtamtlicher Teil.**Deutscher Tagesbericht.**

Großes Hauptquartier, 30. Jan. (W. T. B. Amtlich.)

Weltlicher Kriegshauptrtag.**Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.**

An der Artoisfront mehrfach Erkundungsgeschichte, zwischen Ancre und Somme zeitweilig starker Artilleriekampf.

Heeresgruppe Kronprinz.

Abendliche Angriffe der Franzosen gegen die Höhe 304 blieben ergebnislos.

Ostlicher Kriegshauptrtag.

Zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer keine wesentlichen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Im Cernabogen und in der Strumaiederung zu hohe von Aufklärungsabteilungen.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 30. Jan., abends. (W. T. B. Amtlich.)

Im Westen die übliche Grabenkampftätigkeit.

Im Osten an der Ta neue Kampfe, die für uns ein verloren.

Der Krieg zur See.**Verluste der feindlichen Handelsflotte.**

Im Dezember: 329 000 Tonnen.

Seit Kriegsbeginn: Never 4 Mill. Tonnen.

Berlin, 30. Jan. (W. T. B. Amtlich.) Im Monat

zum 30. Januar sind 152 feindliche Handelsfahrzeuge von insgesamt 329 000 Brutto-Register-Tonnen durch kriegerische Aktionen der Mittelmächte verloren gegangen; davon 240 000 Tonnen englisch. Außerdem wurden 65 neue Handelsfahrzeuge mit 86 500 Tonnen wegen Beschlagnahme von Waren zum Feinde verloren. Das Dezemberergebnis beträgt also insgesamt 415 500 Tonnen. Seit Beginn des Krieges bis zum 31. Dezember 1916 sind insgesamt 401 neurale Schiffe mit 537 000 Tonnen wegen Warenabfuhrverbote verloren oder als Preise verloren.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

17 Schiffe durch ein Unterseeboot versenkt.

Berlin, 30. Jan. (W. T. B.) Eines unserer U-Boote hat in der Zeit vom 18. bis 25. Januar an die bereits am 1. Januar gemeldeten Zerstörer noch 17 Schiffe mit 18 056 Br.-R.T. versenkt. Unter der Ladung der gesunkenen Schiffe befanden sich 15 000 Tonnen Getreide, etwa 7500 Tonnen Kohlen, weiter besonders Guano, Phosphat und sonstige Waren.

Ein englischer Zerstörer vernichtet.

Berlin, 30. Jan. (W. T. B. Amtlich.) Am 1. Januar hat eines unserer Unterseeboote im englischen Raum einen englischen Zerstörer der „M“-Klasse durch Torpedos versenkt.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Feindliche Schiffe in den Häfen der Mittelmächte.

Berlin, 30. Jan. (W. T. B.) Wie wir an einer Stelle erfahren, sind bei Ausbruch des Krieges in den Häfen der Mittelmächte 99 feindliche Fahrzeuge mit 189 000 Tonnen, davon 75 englische Schiffe mit 173 Tonnen beschlagnahmt worden.

Deutsche Hilfskreuzer im indischen Ozean?

Stockholm, 30. Jan. (ff.) Was Tokio wird infolge der Gerüchte über das Auftauchen zweier deutscher Hilfskreuzer im Indischen Ozean für die japanischen Schiffsreisen die Veröffentlichung ihrer Fahrpläne ein.

Der Kreuzerkrieg im Atlantik.

Bern, 30. Jan. (ff.) Der „Agenzia Amerikanica“ zufolge, wurde die englische Gesandtschaft in Rio de Janeiro benachrichtigt, daß der im Atlantischen Ozean operierende Hilfskreuzer gemeinsam mit deutschen Unterseebooten arbeitet.

ausnehmend, und sie sagte ihrem heimlichen Selbstgepfleg noch hinzu: „Ja, auf Reisen — da lernt man interessante Menschen kennen. Wenn ich mich nur nicht so sehr ärgere, daß dieser windige Assessor in unserer Gesellschaft steht. Wie arm Anne-Rose, wie ihr wohl zu Mute sein mag?“

Schnell, wie immer im Speisewagen, wurden die selben Gangen serviert. Die beiden Herren trugen auch hauptsächlich die Rollen der Unterhaltung.

Das Diner war zu Ende. Man erhob sich. In Jettchen und Anne-Rose gingen voran. Der alleinstehende Herr sah der jungen Dame bedauernd nach. Die beiden Herren wollten den Damen folgen, die sie an sich hinaus übergeben lassen. In demselben Augenblick erblickte Hans Rathenow den Fremden und dieser ihn. In seinen Augen blieb es erkennbar auf.

„Sie entschuldigen mich einige Minuten, Herr von Billach, ich entdecke da eben einen Studienfreund,“ sagte der blonde Assessor.

„Jost von Billach lächelt freundlich.“

„Bitte, lassen Sie sich nicht stören,“ erwiderte er folgend seinen Damen, des Fremden Gruß höflich erwiderte.

„Sie reichten sich die beiden jungen Männer die Hände. Sie hatten vor einigen Jahren einige Semester lang „Eis-Bude“ bei derselben Witwe gewohnt in einer Universitätstadt, in der Rathenow Jura studierte und der andere eine Art Freundschaft geschlossen, die allerdings nicht tiefe ging und mehr auf Leidenschaften basierte.

„Was du es wirklich, alter Junge? Ich habe dich jetzt in diesem Moment erblickt,“ sagte Hans Rathenow seiner liebenswürdigen bestehenden Weise.

„Auch ich habe dich nicht erkannt, da du mir den Rücken zugewandt warst. Du warst ja auch in Gesellschaft. Deine Braut und deine Schwiegereltern? Du hast uns liebenswürdigweise deine Verlobungsanzeige gezeigt,“ widerzte der Fremde mit einem leisen Fluchen im Ton seine Stimme.

„Du bist im Irrtum, Lothar, die junge Dame ist meine Braut, die alten Herrschaften nicht meine Schwiegereltern. Es sind nur Bekannte, mit denen ich zufällig Zuge zusammentraf.“

(Fortsetzung folgt)

Untergang eines U-Bootes.

Norwegen, 30. Jan. Das Marineministerium gibt bekannt: Ein norwegisches Motorfahrzeug sah gestern bei Hammerfest die 34 Mann starke Besatzung eines U-Bootes unterseeboots, welches auf See gesunken war, an Land. Da die Besatzung nach einem norwegischen Hafen auf einem neutralen Schiff gebracht wurde, sind sie gemäß den in späteren Fällen erfolgten früheren Entscheidungen in Freiheit gebracht worden. Wie die "B. Ztg." hierzu an zuständiger Stelle erzählt, hatte das Unterseeboot am 27. abends, in Nähe von Hammerfest ein Gesetz mit einem englischen Schiffsreuer. Die Besatzung des Bootes ist bis auf den Kapitän Hermann gerettet.

Die neue englische Kriegsgebietserklärung.
Durch der als deutsche Bucht bezeichnete Teil der Nordsee als Kriegsgebiet erklärt ist, bezieht auch neutrale Gewässer einen. So werden z.B. auch die Zugänge zu dem dänischen Hafen Esbjerg und zu dem holländischen Delfshaven blockiert. England versucht natürlich nicht, diese Blockade mit dem Interesse der Neutralen zu verbünden. In Wahrheit schaut dabei die wirtschaftliche Blockade der Neutralen, namentlich Dänemarks und Holland heraus. Der militärische Zweck Englands ist, unsere Streitkräfte und besonders unsere gefährlichen Unterseeboote zu verhindern, aus den Häfen herauszukommen. Seinerzeit rühmte sich Lord Churchill, die deutsche Flotte aus ihren Rattenlöchern herausholen zu wollen, um sie zu vernichten. Inzwischen haben wir England eine andere Meinung über unsere maritimen Selbstbehauptung gebracht. England lädt es am liebsten, wenn unsere Kriegsschiffe das Beispiel der Hauptmacht der englischen Flotte folgen und an einer höheren Stelle vor Anker liegen wollten. Diesen Gefallen werden den Engländern unsere Flottenstreitkräfte, insbesondere unsere Landstreitkräfte nicht tun. Unsere Flotte hat sich bisher durch die Wogen nicht schreden lassen, die England seit langem in dieser Gegend gelegt hat. Auch in Zukunft werden unsere Schiffe zum Schaden Englands ihren Weg zu finden wissen!

Englische Agitation für den Frieden.

Berlin, 30. Jan. Über die sozialistische Friedensagitation in England wird dem "Vorwärts" aus Amsterdam geschrieben: "Snowden jagte vor kurzem in einer Versammlung, wenn die Deutschen über die Vernichtung des deutschen Militarismus sprachen, so sprächen sie über etwas, was es nicht geben. Der Militarismus habe keine geographischen Grenzen. Bei Besprechung der Antwortnote an Wilson fragte Snowden, was für ein Interesse England am Bezug Konstantinopels durch Russland habe. Schließlich wandte er sich scharf gegen das Programm der Pariser Wirtschaftskonferenz. Es sei kein Frieden in Europa möglich, wenn die eine Hälfte der Nationen die andere wirtschaftlich umzubringen trachte. Wenn England einer solchen schrecklichen Gemeinschaft beitrete, würde seine Flotte das größte Werkzeug der Tyrannie in der Welt bilden."

Zucker und Kriegsausleihe in England.

Wie die Pariser "Liberté" meldet, findet man in den Londoner Justizge häften folgendes Plakat: "Zucker geben wir vorzugsweise an diejenigen Kunden ab, welche nochmeinen können, die neue Siegesantheit gezeigt zu haben." Ein Beweis, daß es in England nicht nur an Zucker ist, sondern auch an Bezeichnungen auf die neue Aukte!

Eine weitere englische Aukte in Japan.

New York, 25. Jan. (W. T. S.) Punktuell des Vertreters des Wolfschen Kartaus. Berichtet eingetroffen. Die Zeitung "New York American" teilt mit, sie habe erfahren, daß die neu in Japan gegen englische Schachtheine gewachsene Aukte erheblich sei. Der Kredit der Aukte wurde zur Verfügung der Firma J. P. Morgan & Co. gestellt, die ihn durch Wechseloperationen Englands Rechnung zugute brachte und die Gelder in Japan benutzt, um dortige amerikanische Schulden zu bezahlen. Es lagen Anzeichen vor, daß die Aufnahme einer weiteren englischen Aukte in Japan im Werke sei.

Wilsons Friedensbestrebungen.

Haag, 29. Jan. (W. T. S.) Nachstehende persische Botschaft haben folgendes Telegramm an den Präsidenten Wilson abgesandt: Ihre jüngste Botschaft an den Senat betreffend die geheiligten Rechte der kleinen Völker hat in dem Herzen des persischen Volkes eine glühende Hoffnung für die Zukunft seines Vaterlandes erweckt. Im Auftrage unseres Volkes wenden wir uns an Sie und die edle amerikanische Nation und bitten Sie Ihren mächtigen Einfluß auszuüben, um auch für die alte persische Nation die Anwendung jener gewollten Grundätze zu sichern, welche Sie in Ihrem edlen Menschlichkeitssinn für die gerechte Vorbedingung für einen dauernden Weltfrieden erklären.

Ein Rotschrei der unbedrängten Völker Indiens gegen England.

Kopenhagen, 27. Jan. Das Executive Committee der sozialen Nationalpartei (Europäische Zentrale) richtete an den Präsidenten der Vereinigten Staaten folgendes Telegramm: "Sehr Präsident! Im Namen von 315 Millionen unbedrängten Völker Indiens möchten wir Ihnen unsere Dankbarkeit aussprechen für Ihre jüngst an den Senat gerichtete Botschaft, in der Sie mit Mut und erhabenem Idealismus die Sache der Gerechtigkeit und Menschlichkeit vertreten haben, indem Sie als notwendige Bedingungen des dauernden Weltfriedens für jede Nation das Recht forderten ihre eigene Sicherheitsform, ihren eigenen Weg und ihren eigenen Entwicklungsgang zu bestimmen. Über ein Jahrhundert lang war unter ungünstiges Land ein Opfer der rücksichtslosen Plünderung und Ausbeutung durch England. Dieses einst wegen seiner Reichthümer, seiner moralischen Größe und seiner geistigen Errungenschaften berühmte Land ist unzähliger Schäden beraubt und in den Zustand dauernder Verarmung und des völligen moralischen und geistigen Stillstandes verkehrt worden. In Uedervinstmann mit den Grundsätzen, die Sie vertreten und wonach kein Volk das Recht haben soll, seine Herrschaft irgendwohin aufzuteilen, fordern wir daß Indien von englischen Foch befreit und daß ihre Gelegenheit gegeben wird, seinen rechtmäßigen Platz im Kreise der anderen Nationen einzunehmen. Die Engländer haben die Welt irregeführt, indem sie ausschließlich die Neuerungen indischer Soldaten, Rechte von Sylphanten, die Herrscher ihres Vaterlandes sind, veröffentlichten, indem sie als Beweise für Indiens Teilnahme

den gewaltigen Zahl an Männer und Geld darstellen, den man dem unglücklichen englischen Volke erpreßte, das um der seßhaften Inseln Englands willen, sich zu Tode verblutet. Wir möchten verdurch unseren Proschlauß und der unbedrängten Stellung des verfolgten Indiens Ausdruck verleihen. In Ihrer jüngsten Botschaft an den Senat treten Sie für völlige Freiheit der Nationen ein und während dieser ersten Kriegsperiode erklären Sie, daß Ihre Regierung bereit sei, allen unbedrängten Nationen in ihrem Streben nach Freiheit hilfreiche Hand zu leisten. Wir hoffen ernstlich, daß Sie Ihren eigenen Worte Vertrug vertragen und Ihre mächtige Stimme für die leidenden Millionen Indiens erheben werden. Wir erklären, daß es ohne ein freies unabhängiges Indien keinen dauernden Weltfrieden geben kann.

Die Türkei führt den gregorianischen Kalender ein.

Konstantinopel, 29. Jan. (W. T. S.) Auf Vorschlag der osmanischen Regierung hat die Kommission der Einführung des gregorianischen Kalenders zugestimmt.

Japan und China.

Haag, 30. Jan. (f.) Der Berliner Korrespondent der "Times" meldet, daß eine japanische Note über einen ganz unbedeutenden Zwischenfall in Tscheng Tschia folgende Forderungen enthält: Der Militärgouverneur von Mutschen hat seine Entschuldigung auszusprechen, die Kommandanten der beteiligten Divisionen werden getadelt, die beteiligten Offiziere bestraft. Der angegriffene Japaner erhält Schadenersatz. In der ganzen Südmandschurei wird ein Jurkular verbreitet, in dem die Chinesen aufgefordert werden, sich höflich gegen die japanischen Truppen und Bürger zu betragen. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, werden die japanischen Truppen aus Tscheng Tschia Tung zurückgezogen werden. — In einer speziellen Denkschrift äußerten die Japaner das Verlangen, japanische Institute in der wichtigsten Militärschule in China und japanische militärische Ratgeber bei dem militärischen Hauptquartier in der Mandschurei zu ernennen. China antwortete auf diesen Vorschlag, daß es im Augenblick nicht in der Lage sei, ihm stattzugeben.

Griechenland.

Die Durchführung der Ententeforderungen.

Haag, 30. Januar. (f.) Der "Nieuwe Rotterdamsche Courant" meldet aus London: Die griechische Regierung deckt sich nicht. Aber im allgemeinen darf man sagen, daß sie die Forderungen der Alliierten in befriedigender Weise ausführt. Verschiedene Offiziere des militärischen Kontrolldienstes sind bereits seit einiger Zeit auf ihren Posten im Ionica, Parissa, Samia, Patras, Korinth, Thessaloniki und Volo. Aus ihren Berichten ergibt sich, daß die Bewegungen der griechischen Truppen an diesen Plätzen und in der Umgebung entweder bereits ausgeführt sind oder sich ihrem Ende nähern. Die Alliierten und die Regierung sind nun damit beschäftigt, die schwierige Frage der Auflösung der Reervistenbünde zu regeln. Alle Vorsitzenden der Reervistenbünde des Landes haben bereits vor der Regierung den Befehl erhalten, die Bünde aufzulösen. Soweit zu beobachten ist, geht das ohne Protest und ohne Verzug. Die Frage bleibt jedoch noch sehr schwierig. Die Reervisten beklagen nämlich, daß jeden Jugendtag wieder zusammenzutreffen, und es ist sehr schwer zu sagen, welche weiteren Schritte noch getan werden können, um mit ihnen abzurechnen.

Basel, 30. Jan. (f.) Haas meldet aus Athen: Die Zeremonie des Ehrentrautes vor den Jüngern der Alliierten fand im Zappeion am Montag nachmittag 3 Uhr 30 Minuten in Gegenwart der Gesandten der Alliierten, des Kabinetts und des Kommandanten des ersten griechischen Armeekorps statt. Der Eintritt ins Zappeion ist verboten.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 31. Januar 1917

• Theater. Wir machen unsere Leser nochmals auf die heute nachmittag und abend stattfindenden beiden Aufführungen des Lessing'schen Lustspiels "Minna von Barnhelm" aufmerksam.

• Neue Bekanntmachungen. Im amtlichen Teil des Haagischen Blattes veröffentlichten wir: Bekanntmachung Nr. W. IV 100/1. 17. R. R. A. betreffend Beschlagsnahme und Bestandsicherung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art vom 31. Januar 1917, ferner: Bekanntmachung Nr. W. IV 150/1. 17. R. R. A. betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art vom 31. Januar 1917.

• Zur Beachtung für Wohnungsvermieteter. Eine ganze Anzahl Vermieter von Wohnungen haben ihre Pacht- und Mietverzeichnisse zur Besteuerung bei dem hiesigen Zollamt noch nicht vorgelegt. Es wird an dieser Stelle im Interesse der in Frage kommenden Vermieter darauf hingewiesen, die Besteuerung, welche im Monat Januar zu erfolgen hat, baldigst vorzunehmen. In Betracht kommen Wohnungen, die eine jährliche Miete von mehr als 360 R. (einschließlich Wassergeld, Müllabfuhr und dergl.) einbringen.

• Der Ruhm der strengen Räte wird in landwirtschaftlichen Kreisen allgemein sehr hoch eingeschätzt. Man erwartet nämlich von dem Frost eine gründliche Vertilgung des Ungeziefers aller Art, das in den letzten Jahren in ganz bedenklichem Maße zugemessen hatte. Die Feldmäuse und Hamster namentlich richten in vielen Gemütsorten durch ihr ungemein starkes Auftreten oft mehr Schaden an, als eine infolge ungünstiger Witterung eingetretene Wärme herorzurufen vermochte. Die Bekämpfung dieser Schädlinge war fast aussichtslos, solange die milden Winter ihre Erhaltung und Vermehrung sicherten. Die noch vorhandene leichte Schneedecke schützt glücklicherweise die Saal vor dem Erschrecken.

• Das Reisen nach den Niederlanden. Nach der neuerdings von der Niederländischen Staatsregierung getroffenen Bestimmung müssen sämtliche Passen zur Reise nach den Niederlanden mit einem "Passoort" eines Niederländischen Konsulats versehen sein, und es darf Passoorten der Grenze ohne Visum nicht mehr gestaltet.

• Kein Reiseverbot. Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, wird an eine Einschränkung des Reiseverkehrs durch Einführung von Glaubensscheinen nicht gedacht. Man erwartet vielmehr, daß das Publikum frei-

willig seine Reisebedürfnisse auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt, und man hofft, daß es dadurch möglich sein wird, von Gewaltmaßnahmen, die unter geranischem Wirtschaftsleben schwer schädigen können, zu verzichten. Einzig weilen erscheinen auch den möglichen Stellen die durchgefahrene Fabrikenschädigungen und die vorübergehende Einschränkung des Urlaubsvorlebens als hinreichend, um den vorübergehenden Verkehrs Schwierigkeiten abzuheben. Eine freiwillige Beschränkung des Vergnügungskreisverkehrs wird jedoch deswegen dem Publikum nicht schwer werden, weil das Reisen zurzeit mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden ist.

a. Offheim, 30. Jan. Beim Sonntag fand hier eine Versammlung hiesiger Kaninchenzüchter statt. Nach einem lehrreichen Vortrag des Verbandsleiters der Kaninchenzuchtvereine des Kreises Limburg, Herrn Oberbahnassistenten Hinkeldey, entschloß man sich zur Gründung eines solchen Vereins auch am hiesigen Platze. Es traten sofort etwa 20 Jünger dem Verein bei, darunter auch solche, die die im Februar d. Js. in Limburg auf der "Wilhelms Höhe" stattfindende große Kaninchenausstellung besuchten werden.

b. Daudorn, 29. Jan. Die bekannte von Hofrat Dr. C. Spielmann in Wiesbaden herausgegebene Zeitschrift "Nassovia" bringt in ihrer neuesten Nummer einen beweiskräftigen Beitrag zur heimlichen Volkslunde von A. Möhn, "Spielengang in Daudorn", den wir der Bebildung der Leser des "Limburger Anzeigers" empfehlen. — Ein paar Punkte sollen hier herausgegriffen werden. "Spielengang" nannte man das Zusammensein von Jungen und Mädchen des Dorfes, zu dem Zweck, sich zu vergnügen und Freundschaft anzuknüpfen, die dann in der Regel mit einer ehelichen Verbindung ausgingen. Natürlich konnte es bei solchen Gelegenheiten nicht ohne Rüsse abgehen. Grund zum Rüßen gaben allerlei Pfandspiele. Doch lassen wir den Verfasser selbst weiterberichten. „Sind nun ziemlich Pfänder zusammen, so geht es an deren Auslösung. Der ... ruft: „Was soll diesem Pfand geschehen?“ — Antwort: „Der Hosenluß.“ — Der Besitzer des Pfandes sucht sich also je nachdem ein Mädchen oder einen Jungen zum Hosenluß aus. Eine Abgabe kommt nie vor. Es wird ein Wollfaden geholt und beide nehmen die Enden des Wollfadens in den Mund und ziehen denselben ein, bis die Lippen zusammen sind. Oder: „Was soll dem Pfand geschehen?“ — Antwort: „Soldatenluß.“ — Das Paar trifft an. Einer kommandiert: „Stillgestanden! (zu altnassauischen Zeiten mög. es wohl „Achtung!“ gehießen haben) Legt an!“ Sie umfassen sich. „Geht heuer!“ Ein schallender Ruf folgt. „So geht es weiter bis zum Schluss. Also nochmals: Wir können den Aufschlag sowie die ganze Zeitschrift überhaupt ruhig weiter empfehlen, in der Überzeugung, daß jeder in ihr etwas nach seinem Geschmack findet wird. Charakteristisch sind die leichten Worte des Ausschages, denen wir voll und ganz beisteuern, und die hier wiederzugeben wir uns nicht versagen können: „Hin ist die alte schone Zeit. Städtische Gewohnheiten ziehen nach und nach auch in die Dörfer ein. Die alten Spiele sagen nicht mehr zu. Fremde, zugewanderte Elemente haben sich unter die Dorfjugend gemischt und tragen gewiß nicht immer zur Veredelung der Sitten und Gebräuche bei. So ist aus dem gemeinsamen „Spielengang“ ein einfaches Spazierengehen geworden, dem sich die einjährigen Kreise immer mehr entziehen. Es wurde eine schöne Aufgabe, auch für die Pfarrer- und Lehrerhaft, sowie alle gebildeten Teile des Dorfes sein, eine der Zeit entsprechende, geistvolle Geselligkeit im Dorfe einzuführen. Auch das sind Wege, der Landflucht zu begegnen.“

c. Kirberg, 30. Jan. Am vergangenen Sonntagabend fand in der hiesigen vollbesetzten Kirche eine von unserem zärtigen Kirchenchor veranstaltete religiöso-vaterländische Feier statt, die vor allem dem Geburtstage St. Maj. des Kaisers galt. Nach dem gottesdienstlichen Eingang wechselten Chöre, Terzette, Duette und Doppelmatrone miteinander ab. Geführt von einem Beichtvater wurde der Krieg von immer je drei Jungfrauen erzählt als Kriegsleid, Kriegslegen und Kriegsdiße. Die Vortragenden wetteiferten in der Erfüllung ihrer Aufgaben und verdienten zumal angesichts der Tatsache, daß das die erste Feier dieser Art für sie war, alle Anerkennung. Die Leitung der Sänger lag in den schon so oft bewährten Händen des eisigen Dirigenten Herrn Lehner. Möchtig wirkte der Einsangschor: „Großer Gott wir loben dich“. Bei dem echoartig aus dem Hintergrunde des Gotteshauses gesungenen Volkslied: „Nach der Heimat möcht' ich wieder...“ blieb kein Auge tränener. Es wurde stimmungsvoll vorgetragen von Hrl. L. Bonder, Hrl. Dienstbach und Hrl. Wittlich. Die beiden leichten machten sich noch besonders verdient durch das Duett: „Du gibst einem König langes Leben...“ Die frische und geläufige Sopranistimme von Hrl. Wittlich erholt ihre sich gut anschließende Begleitung durch den zarten Alt von Hrl. Dienstbach. Lobend erwähnt sei auch noch das fliegende Solo eines deutschen Gesangenen, gelungen von dem Jägerling A. Koch. Den Schlus bildete unter anderem das von der ganzen Gemeinde stehend gesungenen niederrömischem Dantgebet und ein von dem Dirigenten komponierter Chor: „Deutschland“ Die Sammlung war für die am vergangenen Totensonntag gegründete Krieger-Gedenkstätte bestimmt, welche die Schaffung einer würdigen Erinnerungsstätte für die Krieger und Gefallenen unserer Kirchengemeinde ermöglichen soll. Die Stimmung der ganzen Feier fand ihren seltenen Ausdruck in einem Glückwunsch- und Huldigungstelegramm an den Kaiser, so endend: „Die Gemeinde steht einmütig zu dem Allmächtigen um Segen und Sieg für Kaiser und Reich!“

d. Nuntel, 30. Jan. Am vergangenen Freitag feierten Herr Pfarrer Meyer und Frau das Fest der lieben Hochzeit.

e. Westerwald, 30. Jan. Das Jahr 1916 ist für Radholzwaldungen des Weilerwaldes außerordentlich fruchtbar gewesen. Überreicht sind die Wipfel der Bäume mit Zapfen behängt. Da dürfte es von großer Wichtigkeit sein, darauf hinzuweisen, daß diese in unserer Zeit, wie so vieles andere, nicht nutzlos umkommen dürfen. Die Kerne sind sehr ökologisch und können zur Vermehrung unseres Bestandes recht gut beitragen. Die entlaubten Zapfen aber bilden ein treffliches Material zum Feuer machen. Es gilt daher, die Früchte unserer Fichtenwälder zu sammeln. Die Forstverwaltungen werden die Erlaubnis dazu nicht verlagen. Noch liegt der Schnee auf dem Boden, aber sobald der Sonnenchein diesen entfernt, müßte mit der Sammelarbeit begonnen werden, da sonst die Eichhörnchen uns zuvorkommen, indem sie die Schuppen abfressen und die Samen herausholen oder die Sonne die Schuppen öffnet, so daß die Kerne herausfallen. Das Sammeln ist bei den Bäumen im Waldinneren schwierig. Bei gesägten Bäumen dürfte es jedoch nicht unter-

